



# Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2019  
Ausgabetag: 30.10.2019  
Ausgabe: 20

Geltungs-  
bereich:  
**Stadt  
Werne**

## **T e i l A**

=====

Bekanntmachungen, die für das Ortsrecht bestimmt sind.

Dieser Teil enthält:

### **I. Bekanntmachung**

- V 11            Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Karl-Pollender-Stadtmuseum Werne vom 30.10.2019

### Hinweis

**Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung der Stadt Werne wurde beschlossen, auf die Aufrechterhaltung der Fortschreibung der Sammlung des städtischen Ortsrechts in der Papierform zu verzichten.**

**Durch den Verzicht auf die Fortschreibung der Ortsrechtssammlung in der Papierform erfolgt eine Veröffentlichung des Amtsblattes nunmehr im Format DIN A 4.**

**Die Sammlung des Ortsrechts in der aktuellen Form finden Sie im Internet unter [www.werne.de](http://www.werne.de)**

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für das Karl-Pollender-Stadtmuseum Werne vom 30.10.2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW S. 306) und der §§ 1, 2, 4 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 – KAG – (GV NW S. 712/SGV NRW S. 610), beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 09.10.2019 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Das Karl-Pollender-Stadtmuseum ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Werne. Es erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und dient der Wissenschaft, Bildung und Erholung. Durch materielle und immaterielle Zeugnisse der Stadtgeschichte soll allen Einwohnern und Gästen der Stadt die Möglichkeit gegeben werden, die Entwicklung der Stadt von der Vergangenheit bis zur Gegenwart besser kennen zu lernen. Objekte und Dokumente werden zu diesem Zweck erhalten, erworben, erforscht, vermittelt und ausgestellt.

(2) Der Besuch des Karl-Pollender-Stadtmuseums ist jedermann nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung gestattet.

### **§ 2 Hausrecht und Sicherheit**

(1) Den Anweisungen des Personals ist jederzeit Folge zu leisten.

(2) Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Die Funktionsfähigkeit von Alarm- und Rettungsvorrichtungen darf nicht verändert werden. Personen, die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zuwider handeln, können aus der Einrichtung verwiesen werden. Bei wiederholten groben Verstößen kann ein zeitlich befristetes oder unbefristetes Hausverbot ausgesprochen werden.

### **§ 3 Sammlungsgegenstände**

(1) Die Museumsleitung kann in die Sammlungen solche Gegenstände aufnehmen, die für das Museum Wert und Bedeutung haben.

(2) Sie ist befugt, neben stadteigenen Sammlungsgegenständen auch Leihgaben Dritter in den Sammlungsräumen auszustellen. Ein Rechtsanspruch auf Ausstellung besteht nicht.

### **§ 4 Sonderausstellungen und Veranstaltungen**

(1) In den Museumsräumen werden Sonderausstellungen und Veranstaltungen durchgeführt.

(2) Das Karl-Pollender-Stadtmuseum stellt seine Räume dem Standesamt auch für Trauungen zur Verfügung. Die Gebühren für die Herrichtung von standesamtlichen Trauungen im Karl-Pollender-Stadtmuseum sind in der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Werne geregelt.

(3) Die Auswahl der Ausstellungen und Veranstaltungen trifft die Museumsleitung.

## **§ 5 Vorbehaltene Tätigkeiten**

Vorträge oder Führungen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Museumsleitung von sachkundigen Personen abgehalten werden.

## **§ 6 Reproduktionen, Lichtbildaufnahmen, Kopien und Zeichnungen**

(1) Das Fotografieren ohne Blitzlicht oder Anfertigen von Zeichnungen ist in den Ausstellungsräumen ausschließlich für private Zwecke grundsätzlich gestattet.

(2) Filmaufnahmen zu privaten Zwecken in den Ausstellungsräumen sind nur mit Erlaubnis der Museumsleitung gestattet.

(3) Bild-, Ton- und Filmaufnahmen, Reproduktionen, Zeichnungen oder Kopien zur wissenschaftlichen oder gewerblichen Veröffentlichung sind schriftlich bei der Museumsleitung zu beantragen. Genehmigungen werden von der Museumsleitung nur schriftlich erteilt.

(4) Bei gewerblicher Verwendung übernimmt die Stadt keine Gewähr dafür, dass die Vervielfältigung und Verbreitung von Reproduktionen, insbesondere die Veröffentlichung von Abbildungen, nach urheberrechtlichen Bestimmungen statthaft ist. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen hat ausschließlich der Verwender zu sorgen.

## **§ 7 Überlassung von Sammlungsgegenständen**

(1) Auf schriftlichen Antrag hin kann die Museumsleitung Sammlungsgegenstände, insbesondere für wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke, zugänglich machen.

(2) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn

a) ein ausreichendes Interesse nachgewiesen wird,

b) dem Museum keine unzumutbaren Aufwendungen entstehen.

## **§ 8 Ausleihe von Sammlungsgegenständen außerhalb des Museums**

(1) Die Ausleihe von Sammlungsgegenständen zu Ausstellungszwecken, zur Herstellung von Reproduktionen, Lichtbildaufnahmen und Kopien sowie für wissenschaftliche Forschungen oder künstlerische Zwecke außerhalb des Museums bedarf des schriftlichen Abschlusses eines Leihvertrages.

(2) Die Genehmigung zur Ausleihe kann erteilt werden, wenn dem Museum keine unzumutbaren Aufwendungen entstehen und die Ausstellungen des Museums nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die entliehenen Gegenstände sind in der üblichen Weise unmittelbar zugunsten der Stadt Werne zu versichern. Die Versendungs- und Versicherungskosten sowie etwaige sonstige Aufwendungen hat der Entleiher zu tragen. Er darf entlehene Sammlungsgegenstände an Dritte nicht weiter verleihen. Näheres regelt der Leihvertrag.

## § 9 Museumsbibliothek

Die Museumsbibliothek ist eine wissenschaftliche Präsenzbibliothek, die nur dem Museumspersonal zur Verfügung steht. Auf schriftlichen Antrag hin kann die Museumsleitung die Benutzung der Museumsbibliothek für Besucher in begründeten Ausnahmen gestatten.

## § 10 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch den Bürgermeister festgesetzt und in geeigneter Weise bekannt gemacht.

## § 11 Entgelte

(1) Für besondere Führungen und Programm werden Entgelte erhoben. Diese sind zu Beginn oder direkt nach Abschluss der Veranstaltung an der Museumskasse zu begleichen:

Museumspädagogische Programme für Schulklassen (Dauer etwa 1,5 Std.)	20,00 Euro pro Gruppe
Kurz- oder Kitaprogramm (Dauer 0,5-1 Std.)	10,00 Euro pro Gruppe
Angebote für die Museumsstrolche der Wiehagenschule	2,00 Euro pro Kind
Museumsführung für Erwachsene (Dauer etwa 1,5 Std.)	40,00 Euro pro Gruppe bis etwa 20 Personen
Kindergeburtstage (Dauer 2,5 Std.)	50,00 Euro pro Gruppe bis etwa 10 Personen
Verlängerung eines Programmes je angefangene halbe Stunde	5,00 €

(2) Für einmalige Sonderveranstaltungen können Sondergebühren erhoben werden, die sich an den bestehenden Preisstrukturen orientieren.

## § 12 Allgemeines Verhalten der Besucher

(1) Alle Besucher sind mit dem Betreten des Museums dieser Ordnung unterworfen. Sie haben ihr Verhalten so einzurichten, dass die Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände nicht gefährdet, beschädigt oder zerstört und andere Personen behindert oder belästigt werden.

(2) Mäntel, Taschen, anderes Handgepäck, Schirme und Stöcke sollten an der Garderobe abgegeben werden. Eine Haftung für Verlust oder Beschädigung von Gästen mitgebrachter Gegenstände ist nicht gewährt.

(3) Untersagt ist

a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blinden- und Führhunde),

b) Kunst- und Sammlungsgegenstände zu berühren,

c) zu rauchen, zu essen, zu trinken (ausgenommen in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten im Rahmen eines Kaffeetrinkens oder einer Trauung) und

d) die Einrichtungsgegenstände zu beschmutzen.

(4) Das Betreten der Magazinräume und Archive ist nicht gestattet.

(5) Personen, die keine Museumsbesucher sind, haben keinen Anspruch, die Toilettenanlagen des Museums zu benutzen.

(7) Die Aufsichtspflicht für Minderjährige liegt in allen Fällen bei den Begleitpersonen.

## § 13 Videobeobachtungsanlage

Der gesamte Ausstellungsbereich wird von einem Videobeobachtungssystem gesichert. Durch den Einsatz des Videobeobachtungssystems soll die Sicherheit der Exponate in der Ausstellung umfassend gewährleistet werden. Das Videobeobachtungssystem wird insbesondere zur Verringerung bzw. Verhütung von Beschädigungen und Diebstählen in der Ausstellung eingesetzt.

## § 14 Haftung

(1) Entleiher und Besucher haften für alle von ihnen an den Sammlungsgegenständen, den Räumen und den Einrichtungsgegenständen verursachten Schäden.

(2) Das Betreten des Museums geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz.

## § 15 Fundgegenstände

Alle in den Museumsräumen gefundenen Sachen sind unverzüglich an der Kasse abzugeben.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 09.10.2019 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

- - -

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 30.10.2019



Lothar Christ  
Bürgermeister



## **T e i l B**

====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

### **Bekanntmachungen:**

- Bekanntgabe über die Konzessionsvergabe Gas Stadt Werne gemäß § 46 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 30.10.2019
- Bekanntmachung über die Widmung einer neu erstellten Straße für den öffentlichen Verkehr  
Hier: „Amazonstraße“
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 8. Änderung des Bebauungsplans 1 – Forstweide- gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

**Bekanntmachung über die Konzessionsvergabe Gas Stadt Werne  
gemäß § 46 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 30.10.2019**

**1. Verfahren**

Unter dem 29.11.2017 machte die Stadt Werne das Auslaufen des Gas-Konzessionsvertrages für das Gebiet der Stadt Werne im Bundesanzeiger bekannt. Die Stadt Werne hat zur Vergabe des Wegenutzungsvertrages für die leitungsgebundene Versorgung des Stadtgebietes mit Gas (Gaskonzessionsvergabe) ein Verfahren gemäß § 46 EnWG durchgeführt. Der Rat der Stadt Werne hat am 05.12.2018 die für die Auswahl des künftigen Konzessionärs maßgeblichen Auswahlkriterien und deren Gewichtung in Ansehung der gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben beschlossen. Die Kriterien und ihre Gewichtung wurden den Bietern um die Gaskonzession mit Schreiben vom 02.01.2019 mitgeteilt.

Die verbindlichen Angebote der Bieter wurden auf der Grundlage der mitgeteilten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung bewertet. Der Rat der Stadt Werne hat am 09.10.2019 entschieden, den Wegenutzungsvertrag "Gas" beginnend mit dem 01.01.2020 an die Werne Gasnetz GmbH zu vergeben.

Der Zuschlag wurde am 11.10.2019 erteilt.

**2. Maßgebliche Gründe für die Auswahlentscheidung**

Die maßgeblichen Gründe für die Auswahlentscheidung der Stadt Werne beruhen auf dem konkreten Angebot der Werne Gasnetz GmbH und der bestmöglichen Verfolgung der Ziele des § 1 EnWG in der Ausgestaltung, die sie durch die vorerwähnte Wertungsmatrix gefunden haben.

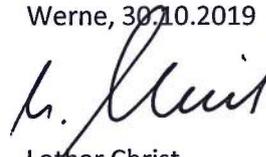
In ihrem Angebot stellt die Werne Gasnetz GmbH umfassend und in einem hohen Detailgrad dar, wie das Netz in Werne künftig bewirtschaftet werden soll (Netzkonzept) und welchen Einfluss die Kommune dabei ausüben kann (Abstimmung konkreter Baumaßnahmen, Information und Abstimmung mit der Kommune). Kommunale Interessen werden auch bei der Möglichkeit der Mitverlegung von Leerrohren erfüllt, wie auch bei der Mitsprache im Rahmen der Gestaltung oberirdischer Versorgungsanlagen.

Selbstverständlich erhält die Stadt Werne die höchstzulässige Konzessionsabgabe sowie den höchstzulässigen Rabatt (aktuell 10 %) auf kommunale Verbräuche.

Eine Durchsetzung der Rechte der Stadt Werne wird durch ein umfassendes Gewährleistungsmanagement, z.B. der Information der Stadt durch die Werne Gasnetz GmbH über in naher Zukunft verjährende Ansprüche, sichergestellt (Sicherung der Einhaltung des Netzkonzeptes).

Der Konzessionsvertrag wurde entsprechend den kommunalen Anforderungen ausverhandelt. Die Stadt Werne ist somit gehalten, den Konzessionsvertrag Gas mit dem einzig verbliebenen Bieter, der Werne Gasnetz GmbH, abzuschließen.

Werne, 30.10.2019



Lothar Christ  
Bürgermeister



Stadt Werne  
Der Bürgermeister

### Bekanntmachung

über die Widmung einer neu erstellten Straße für den öffentlichen Verkehr

hier: „Amazonstraße“

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 09.10.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Die in der Anlage schraffiert gekennzeichnete Fläche der neu erstellten „Amazonstraße“ (Flur 45, Flurstück 842 tlw.) wird mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung an als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die in der Anlage beigefügten Pläne sind Bestandteile dieses Beschlusses.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

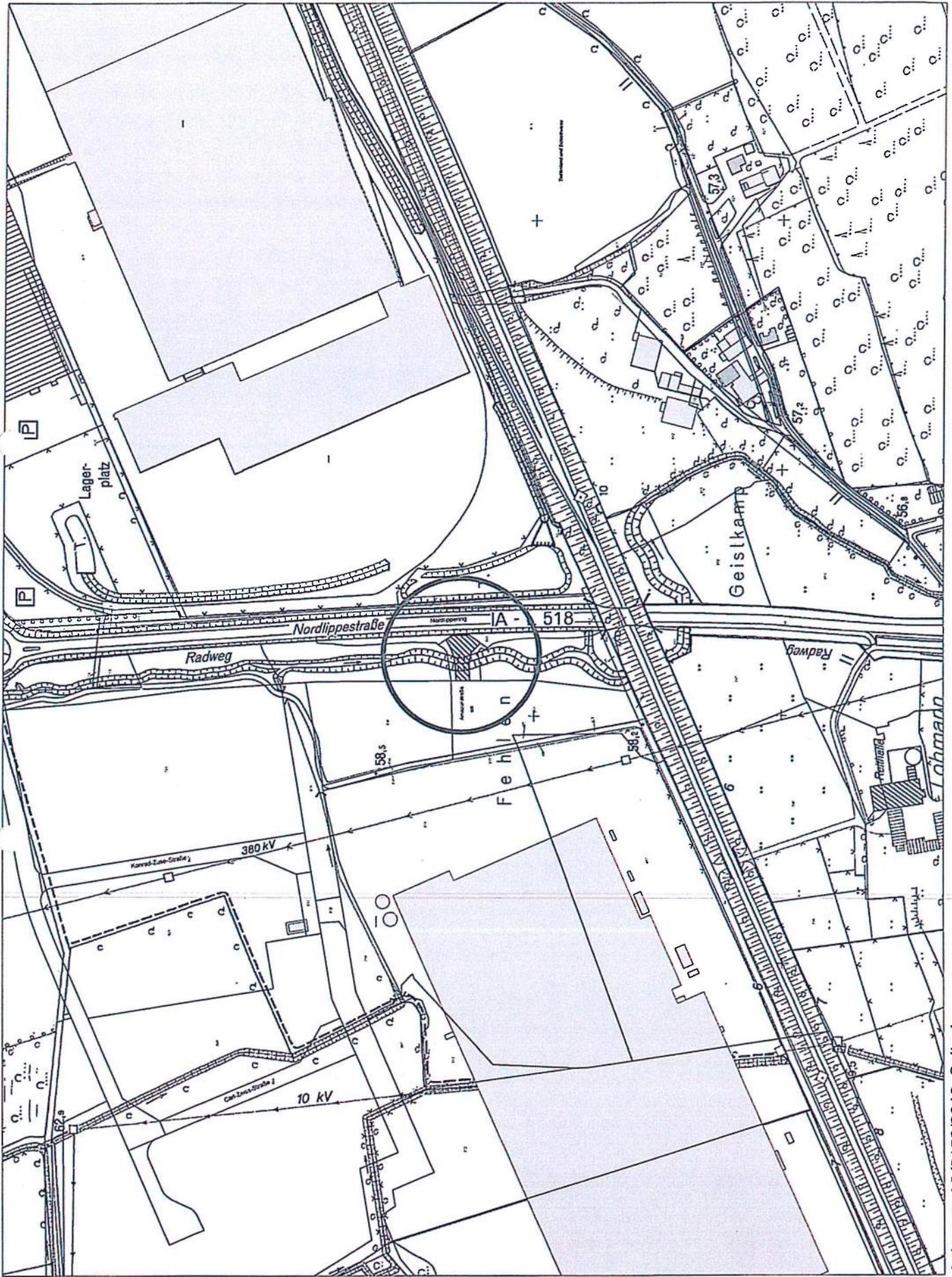
#### **Ihre Rechte:**

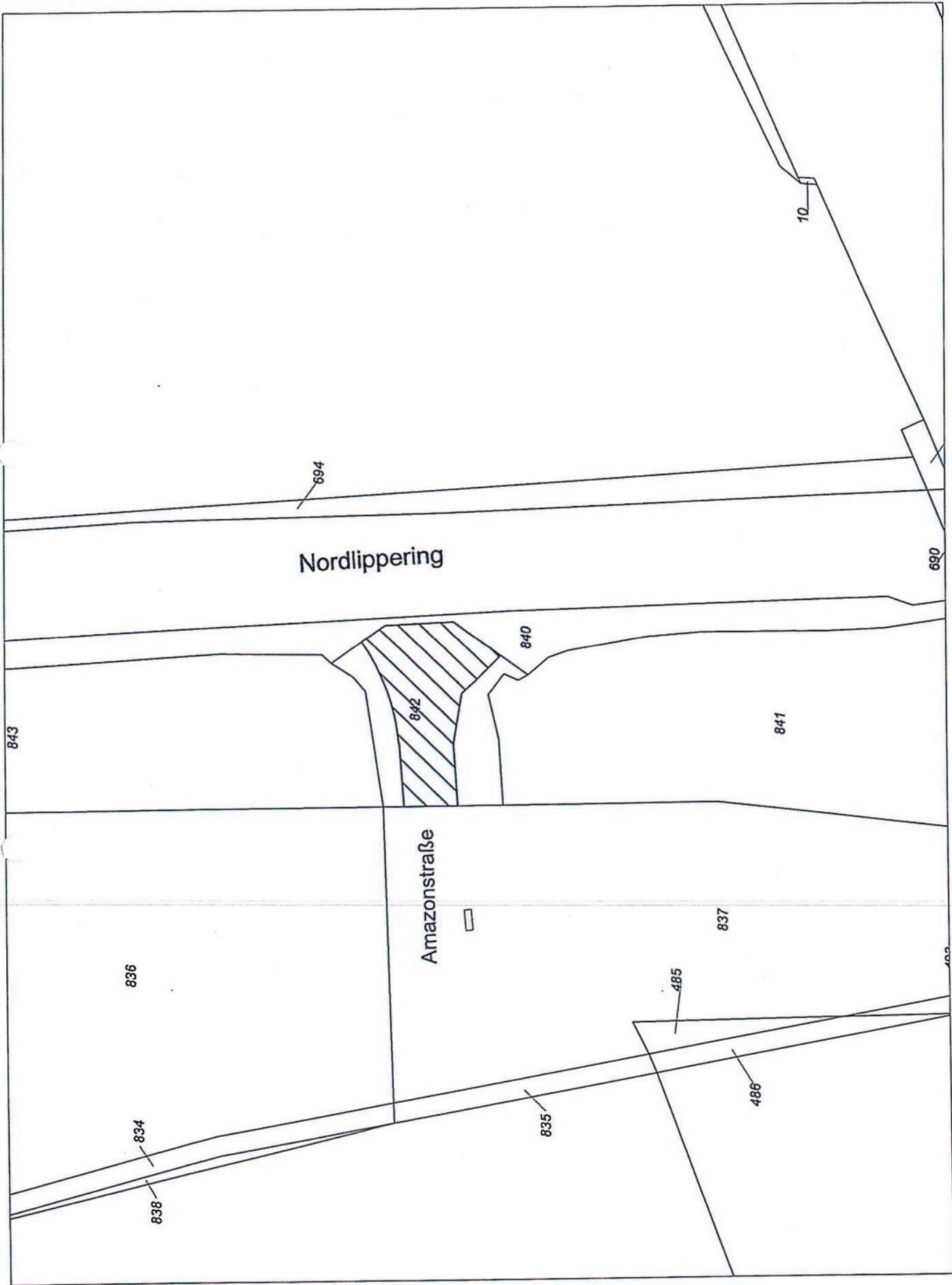
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Werne, 30.10.2019

  
Lothar Christ  
Bürgermeister







## **BEKANNTMACHUNG**

### **Öffentliche Auslegung der 8. Änderung des Bebauungsplans 1 - Forstweide - gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

#### Planungsziel und Verfahren:

Der Bebauungsplan 1 – Forstweide – ist seit dem Jahr 1972 rechtskräftig. Mit diesem Bebauungsplan wurden die notwendigen planungsrechtlichen Grundlagen für ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Das Plangebiet beinhaltet drei größere öffentliche Grünflächen. Zwei dieser Flächen wurden mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt. Für die dritte öffentliche Grünfläche wurde keine Zweckbestimmung festgesetzt, sodass diese Fläche seit 1973 an eine Privatperson als Gartengrundstück verpachtet war. 2007 wurde diese an den angrenzenden nördlichen Eigentümer veräußert. Mit dieser Veräußerung wurde der Anspruch auf die Bereitstellung einer öffentlichen Grünfläche aufgegeben.

Mit der Änderung des Bebauungsplans und einer Erweiterung der überbaubaren Fläche soll dem derzeitigen Eigentümer die Möglichkeit zur Errichtung eines weiteren Wohngebäudes gegeben werden. An dieser Stelle wird somit eine Nachverdichtung ermöglicht.

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt. Es wird von der frühzeitigen Beteiligung, von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht und von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplans 1 – Forstweide – liegt einschließlich des Entwurfs der Begründung und der vorliegenden Artenschutzprüfung in der Zeit vom

**11.11.2019 bis einschließlich 13.12.2019**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Dezernat IV, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Eingangsbereich 1. OG, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Änderung vorgebracht werden (auch von Kindern und Jugendlichen). Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden, können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Änderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplans 1 – Forstweide – ist im beiliegenden Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Entwurf der Begründung und die Artenschutzprüfung stehen im Internet unter den folgenden Adressen zur Verfügung:

Stadt Werne: <https://www.o-sp.de/werne/liste?beteiligung>

Land NRW: [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de)

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

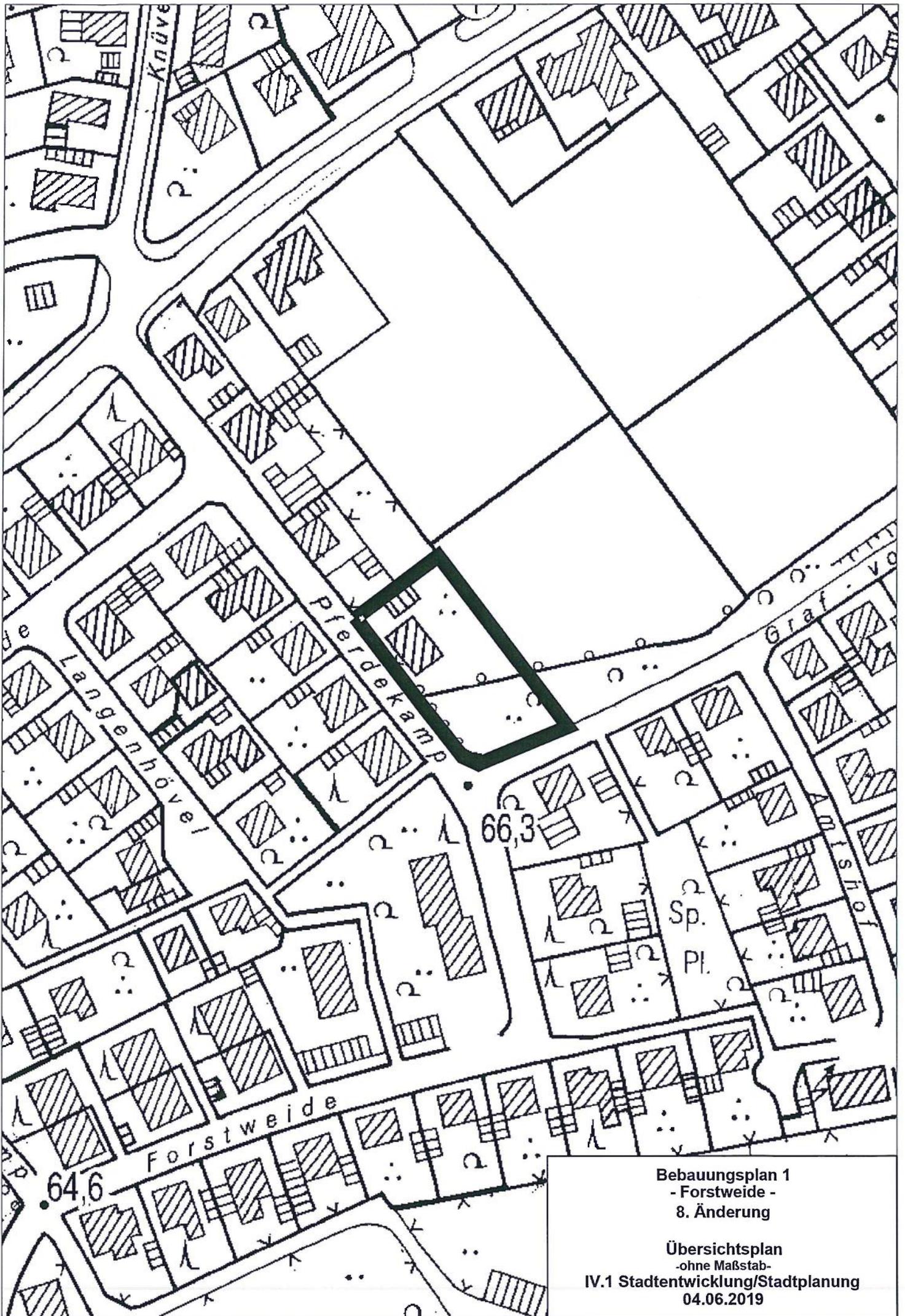
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

*Stolbrink*



Stolbrink  
Abteilungsleiterin IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung



**Herausgeber:**  
Der Bürgermeister  
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen  
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind  
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne  
Verwaltungsservice  
Stadthaus  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
59368 Werne

Postfachadresse:  
Postfach 1552/1562  
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1  
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail  
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im  
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats  
nach Erscheinen erfolgt gegen  
Entrichtung eines Jahresabonnements in  
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach  
Erscheinen in der Stadtverwaltung  
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle  
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe  
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von  
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im  
Internet auf der städtischen Homepage:  
[www.werne.de](http://www.werne.de)